

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Arnsdorf

Auf Grund von § 4 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in ihrer jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf am 24.01.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Änderungen der Hauptsatzung	3
§ 2	Inkrafttreten	3

§ 1 Änderungen der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Arnsdorf vom 24.11.2023 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Nr. 10 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 2 Nr. 15 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2023 in Kraft.

Arnsdorf, den 25.01.2024

Frank Eisold
Bürgermeister

Siegel

Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.